

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 342.

Sonntag den 8. December.

1861.

Bekanntmachung, die Eisbahn betreffend.

Hierdurch bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der Obermeister der hiesigen Fischer-Innung von uns angewiesen worden ist, die Flüsse und Leiche, soweit dieselben zum Schlittschuhfahren benutzt werden, auf die Dauer des Winters sorgfältig zu überwachen. Es haben deshalb die Inhaber von Eisbahnen den Anordnungen des Fischer-Obermeisters pünktlich nachzukommen, insonderheit das Betreten der Eisbahnen und das Schlittschuhfahren nicht eher zu gestatten, als dies von demselben für unbedenklich erklärt worden, und bei eintretendem Thauwetter auf dessen Anordnung das Betreten der Eisbahnen und das Schlittschuhfahren durchaus zu verbieten.

Ebenso haben die Inhaber von Eisbahnen etwaige **eisfreie Stellen** in der Weise abzusperren, daß man zu denselben nicht gelangen kann. Contraventionen gegen diese Vorschriften werden mit einer Geldstrafe von 5 Thalern oder entsprechender Gefängnißstrafe unnachsichtlich geahndet werden.

Leipzig, den 5. December 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Dr. Günther.

Mittwoch den 11. December a. c. Abends 7 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

Tagesordnung: 1) Wahl zur Besetzung zweier Stadtrathsstellen auf Zeit.

2) Gutachten des Ausschusses zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, den Antrag des Herrn Adv. Helfer wegen Einhebung des Realschulgeldes betreffend.

3) Gutachten der Ausschüsse zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen und zum Rosenthale, die Fahrbarmachung des Rosenthals betreffend.

4) Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen, die Herstellung und Unterhaltung der Berliner Straße betreffend.

Bekanntmachung.

Im **Bau- und Holzhofe** sollen **Dienstag den 10. December d. J. früh von 9 Uhr an** folgende Gegenstände:

- 1 Anzahl Bettrollen à 7 Ellen lang, $\frac{1}{4}$ " stark,
- 1 " Karrenhölzer à 1 bis 5 Ellen lang,
- 1 " Wasserbaupfähle à 1 bis 5 Ellen lang,
- 1 " Eichenholz $\frac{5}{8}$ bis $\frac{3}{8}$ " stark, à 4 bis 8 Ellen lang,
- 1 " weiches Holz $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{8}$ " stark, à 1 bis 15 Ellen lang,
- 1 " Dachfenster von Kupfer, Blech und Gußeisen,
- 1 " Fenster und Thüren,
- 1 " Böcke, Lehrbögen, Cementfässer ic.,
- 2 Stück Rammgerüste mit eisernen Bären,
- 1 " Maschinenrammgerüste mit Winde und eisernem Bär,
- 1 Partie hartes und weiches Brennholz

in kleineren Partien, gegen entsprechende Anzahlung und unter den, an Ort und Stelle bekannt zu machenden Bedingungen, an die Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig, den 4. December 1861.

Des Rathes Deputation zum Bau- und Holzhofe.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 4. December 1861.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Nach Eröffnung der Sitzung theilte der Vorsteher eine Zuschrift des Rathes mit, worin derselbe nachträglich ein zugleich auf Genehmigung des bereits Verhandelten gerichteten Zustimmungszugniß zu dem Actorium verlangt, welches er Herrn Adv. Hennig in einer von ihm gegen Frau verw. Regel auf dem Brandvorwerk anhängig gemachten Klagsache ertheilt hat. Letztere betrifft die Rückstattung des vom Rathe verlegten Antheils der Beklagten an 41 Thlr. 26 Ngr. 8 Pf. für Begebefferungskosten. Zu Uebertragung dieser Kosten sind die Adjacenten des Brandvorwerks nach Angabe des Rathes in Folge eines vor dem kön. Commissar seiner Zeit anerkannten Uebereinkommens verpflichtet.

„Da es — bemerkt der Stadtrath in seiner Zuschrift weiter — nach unserer durch die mannigfachen Vorgänge bestätigten Ansicht sich hier um die Geltendmachung einer zweifellosen Verbindlichkeit handelte, hielten wir die Einholung der Zustimmung der Herren Stadtverordneten nicht für notwendig, es hat aber das Gericht auf Instanz der Beklagten die Beibringung

eines Zustimmungszugnißes erfordert und haben wir, um in dieser geringfügigen Rechtsache nicht noch mit Kosten verknüpfte Weiterungen zu machen, von Einwendung eines Rechtsmittels gegen den Gerichtsbeschluss abgesehen, ersuchen vielmehr um gefällige Ausstellung eines Zustimmungszugnißes mit der Rathshandlungsklausel ic.“

In Betracht, daß das Zustimmungrecht der Stadtverordneten zur Anstellung von Processen nicht bloß bei zweifelhaften, sondern bei allen, also auch bei für zweifellos erachteten Rechtsstreitigkeiten Platz greift, eine Mittheilung über den Stand der Sache aber vom Rath nicht gemacht ist, schlug der Vorsteher vor, dies in der Rückantwort an den Rath hervorzuhellen und eine Anfrage über den Stand der erwähnten Rechtsache in das Rückschreiben aufzunehmen.

Das Collegium war damit einverstanden und gab mit diesem Vorbehalte einhellig zu dem betreffenden Actorium, unter Genehmigung des vom Actor bisher Verhandelten, seine Zustimmung.

Gleiche Zustimmung erfolgte zu der vom Stadtrathe beschlossenen Erhöhung des Gehaltes des confirmirten Lehrers an der Realschule, Herrn Dr. Reichenbach, auf 600 Thlr. jährlich von Ostern nächsten Jahres ab mit Rücksicht darauf, daß derselbe